



Gemeindeamt Gallizien

A-9132-Gallizien 27, Bezirk Völkermarkt, Kärnten

Tel. (04221) 2220, Telefax (04221) 2220-3

E-Mail Adresse gallizien@ktn.gde.at

Zahl: 742-4/2015

Förderungsrichtlinie für die landwirtschaftliche Tierhaltung

Der Gemeinderat der Gemeinde Gallizien hat in seiner Sitzung vom 15.10.2015 beschlossen:

§1

Förderungsvoraussetzungen, Förderungsnehmer

1. Für die Inanspruchnahme von Förderungen im Sinne dieser Förderungsrichtlinie kommen ausschließlich Landwirte in Betracht, die einen landwirtschaftlichen Betrieb mit dem Betriebssitz im Gebiet der Gemeinde Gallizien bewirtschaften.
2. Voraussetzung für die Gewährung eines Förderungsbeitrages durch die Gemeinde Gallizien bei der Anschaffung eines Zuchttieres entsprechend den Vorgaben des § 2 ist das Zustandekommen einer Förderungsvereinbarung, in der sich der Förderungsnehmer verpflichtend bereit erklärt, mit dem Vatertier für das die Ankaufbeihilfe der Gemeinde in Anspruch genommen wird, auch Fremddeckungen vorzunehmen. Die Förderungsvereinbarung ist der Richtlinie als Anhang angeschlossen.

§2

Gegenstand und Höhe der Förderung

1. Rinderzucht:

Förderung der Anschaffung von Zuchtstieren

Bei Ankauf eines Zuchttieres gewährt die Gemeinde auf Grundlage einer abzuschließenden Förderungsvereinbarung gegen Vorlage der notwendigen Nachweise (Rechnung, Zuchtnachweis der zur Ausstellung autorisierten Stellen) je landwirtschaftlichen Betrieb maximal alle zwei Jahre einen Anschaffungsbeitrag. Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der bis zum 31. März des Folgejahres zu beantragenden De-minimis-Beihilfen

Förderungshöhe: € 500,--.

Zusätzlich wird noch jährlich ein Futtergeld von € 300,-- gewährt.

2. Schweinezucht:

Förderung der Anschaffung von Zuchtebern

Bei Ankauf eines Zuchtebers gewährt die Gemeinde auf Grundlage einer abzuschließenden Förderungsvereinbarung gegen Vorlage der notwendigen Nachweise (Rechnung, Zuchtnachweis der zur Ausstellung autorisierten Stellen) je landwirtschaftlichen Betrieb maximal ein Mal pro Jahr einen Anschaffungsbeitrag. Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der bis zum 31. März des Folgejahres zu beantragenden De-minimis-Beihilfen.

Förderungshöhe: € 200,--

3. Schaf- und Ziegenzucht:

Förderung der Anschaffung von Zuchtwiddern und Ziegenböcken

Bei Ankauf eines Zuchtwidders oder eines Ziegenbockes gewährt die Gemeinde auf Grundlage einer abzuschließenden Förderungsvereinbarung gegen Vorlage der notwendigen Nachweise (Rechnung, Zuchtnachweis der zur Ausstellung autorisierten Stellen) je landwirtschaftlichen Betrieb maximal alle zwei Jahre einen Anschaffungsbeitrag. Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der bis zum 31. März des Folgejahres zu beantragenden De-minimis-Beihilfen.

Förderungshöhe:	für Zuchtwidder	€ 100,--
	für Ziegenbock	€ 100,--

§3

Frist für die Antragstellung

Der Fristenlauf ergibt sich aus der Kärntner Tierzuchtförderungs-Verordnung 2009 idgF.

§4

Inkrafttreten

Diese Förderungsrichtlinie ist ab der Bemessung der De-minimis-Beihilfen ab 01.01.2015 anzuwenden. Alle bisherigen Förderungsrichtlinien treten außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Hannes Mak

Angeschlagen am: 16.10.2015

Abgenommen am: 30.10.2015